



Vereinbarung über die Ausgabe des Deutschland-Tickets als Job-Ticket im Verkehrsverbund bodo

zwischen der

und dem

Firma:

Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH

Adresse:

**Bahnhofplatz 5
88214 Ravensburg**

– im Folgenden „Unternehmen“ genannt –

– im Folgenden „bodo“ genannt –

– im Folgenden zusammen auch „Vertragspartner“ genannt –

§ 1

Vertragsgegenstand und Bestellung

- 1.1 Vertragsgegenstand ist das Angebot des Deutschland-Tickets als Jobticket an die MitarbeiterInnen des Unternehmens bzw. aller gesellschaftsrechtlich verbundenen Firmen sowie die administrative Abwicklung der Bestellung, Bezahlung und Ausgabe.
- 1.2 Das Deutschland-Ticket wird als Jobticket nach den Tarifbestimmungen des bodo in der jeweils aktuellen Fassung ausgegeben. Für das Jahr 2023 wird das Deutschland-Ticket als JobTicket nach den Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets der Deutschland-Tarifverbund GmbH ausgegeben.
- 1.3 Die Bestellung erfolgt online über www.abo.bodo.de, die Tickets werden ausschließlich digital als Chipkarte oder Barcode-Ticket in einer App ausgegeben.
- 1.4 Eine Mindestabnahmemenge besteht nicht.
- 1.5 bodo handelt im Namen und auf Rechnung der Verkehrsunternehmen im bodo. Der Abonnementvertrag wird zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Mitarbeiter/ der Mitarbeiterin des Unternehmens geschlossen. bodo teilt dem Unternehmen das Abocenter des verantwortlichen Verkehrsunternehmens mit.
- 1.6 Die Ausgabe des Deutschland-Jobtickets an die berechtigten Mitarbeiter des Vertragspartners bzw. gesellschaftsrechtlich verbundener Firmen erfolgt durch die nachfolgend genannte Ausgabestelle des Verkehrsunternehmens:

Zuordnung erfolgt durch bodo.

- Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH
Karlstraße 31-33, 89073 Ulm
Tel. 0731 1550-0
servicecenter@dbregiobus-rab.de
- IGP – AboCenter Interessengemeinschaft
des Personenverkehrsgewerbes eG
Dornierstraße 3, 71034 Böblingen
Tel. 07031 623-180
abocenter@igp.wbo.de

§ 2

Tarif und Zuschuss

- 2.1 Im Rahmen dieser Vereinbarung gewährt das Unternehmen einen finanziellen Zuschuss zum Erwerb des Deutschland-Tickets. Der Zuschuss muss mindestens 25% auf den Tarifpreis des Deutschland-Ticket als Jobticket betragen. Upgrades, welche z. B. die 1. Klasse oder die Übertragbarkeit umfassen, werden nicht bezuschusst und nicht rabattiert.
- 2.2 Der Abschluss dieser Rahmenvereinbarung berechtigt alle MitarbeiterInnen des Unternehmens zum Erwerb eines ermäßigten Deutschland-Ticket als Jobticket nach den jeweils gültigen Tarifkonditionen des bodo. Für das Jahr 2023 gelten übergangsweise die Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets der Deutschlandtarifverbund-GmbH.

2.3 Zutreffendes auswählen / eintragen:

- Die Vertragspartner vereinbaren einen höheren Arbeitgeber-Zuschuss von _____ %
- Die Vertragspartner vereinbaren den Mindest-Zuschuss in Höhe von 25%.

2.4 Eine Veränderung der Zuschusshöhe ist zwischen den Vertragspartnern schriftlich zu fixieren. Dies greift ausschließlich bei Auswahl und Anwendung des Abrechnungsverfahrens § 3.2 (1).

§ 3 Abrechnung

3.1 Das Verkehrsunternehmen erhebt monatlich anhand des von dem/der Mitarbeiter/in erteilten SEPA-Lastschriftmandats den jeweils aktuell gültigen Arbeitnehmeranteil.

3.2 Zutreffendes auswählen:

- Das Verkehrsunternehmen stellt dem Unternehmen den vereinbarten Arbeitgeberzuschuss monatlich über alle MitarbeiterInnen gesammelt in Rechnung.
- Das Unternehmen rechnet den Arbeitgeberzuschuss unternehmensintern z. B. über die Lohnbuchhaltung ab. Der/die Mitarbeiter/in geht in Vorleistung und erteilt ein SEPA-Lastschriftmandat über den ermäßigten Tarifpreis.

3.3 Als Berechtigungsnachweis für die Online-Bestellung dient eine Unternehmens-ID, die dem Unternehmen vom Verkehrsunternehmen nach Vertragsabschluss mitgeteilt wird.

3.4 Für das Deutschland-Ticket als Jobticket gelten die Kündigungsregeln gemäß den Tarifbestimmungen des bodo. Für das Jahr 2023 gelten die Kündigungsregeln der Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets der Deutschland-Tarifverbund GmbH.

3.5 Im Falle des Ausscheidens von aktiven Nutzern ist das Unternehmen verpflichtet, dies dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Mit dem Ausscheiden erlischt der Anspruch zum Erwerb des Deutschland-Tickets als Jobticket und die Berechtigung über den Arbeitgeberzuschuss. Teilt das Unternehmen das Ausscheiden eines Mitarbeiters / einer Mitarbeiterin mit, wird das Verkehrsunternehmen das Abonnement automatisch auf ein reguläres Deutschland-Ticket ohne Tarifiermäßigung und ohne Arbeitgeberzuschuss umstellen.

3.6 Die Abrechnung erfolgt anhand der Anzahl der im jeweiligen Monat abonnierten Deutschland-Tickets aller MitarbeiterInnen des Unternehmens. Das Verkehrsunternehmen stellt monatlich eine Excel-Datei mit den Daten der MitarbeiterInnen zu Abrechnungs- und Prüfpurposes zur Verfügung.

3.7 Umsatzsteuerlich handelt es sich beim Zuschuss um ein Entgelt von dritter Seite. Leistungsempfänger ist der Arbeitnehmer der Firma. Die Abrechnungsdokumente stellen keine Rechnungen i. S. d. §14 UStG dar.

§ 4 Grundsätze der Zusammenarbeit

4.1 Das Unternehmen informiert seine MitarbeiterInnen aktiv über das Deutschland-Ticket als Jobticket über interne Kommunikationskanäle. bodo unterstützt dies durch die Bereitstellung entsprechender Medien und Kommunikationsvorlagen.

4.2 Das Unternehmen benennt folgenden zuständigen Ansprechpartner für die Kommunikation mit bodo:

Name

E-Mail-Adresse

4.3 bodo ist berechtigt, den Ansprechpartner des Unternehmens per E-Mail zu kontaktieren, um über das Deutschland-Ticket zu informieren.

§ 5 Inkrafttreten, Dauer und Kündigung der Vereinbarung

5.1 Der Vertrag tritt in Kraft am und gilt zunächst für 12 Monate. Er kann von beiden Vertragspartnern jährlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Vertragsjahres gekündigt werden. Wird von diesem Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht, verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um ein Jahr.

5.2 Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund von beiden Vertragspartnern ohne Einhaltung von Fristen gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt seitens bodo insbesondere ein Zahlungsverzug von 10 Tagen beim vereinbarten Arbeitgeberanteil gemäß § 2 oder die Nicht-Einhaltung der fixierten Zuschusshöhe.

5.3 Das Beförderungsentgelt gemäß § 2 wird jeweils zum Zeitpunkt und in Höhe der genehmigten Tarife des bodo (für das Jahr 2023 die Tarifbestimmungen des Deutschlandticket der Deutschlandtarifverbund-GmbH) und eventueller Mehrwertsteueränderungen angepasst.

5.4 Im Falle einer Tarifänderung beim Deutschland-Ticket wird dem Unternehmen ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifanpassung eingeräumt.

5.5 Sollte das Deutschland-Ticket eingestellt werden bzw. aus den Tarifbestimmungen des bodo bzw. aus den Tarifbestimmungen des Deutschlandticket der Deutschlandtarifverbund-GmbH entfallen, so endet dieser Vertrag automatisch zum entsprechenden Stichtag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 6 Schlussbestimmungen

6.1 Eine Änderung, Kündigung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der gesetzlichen Schriftform.

6.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein oder werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, eine andere, dem Vertragsziel entsprechende, rechtswirksame Regelung zu treffen. Das Gleiche gilt im Falle des Vorliegens einer Vertragslücke.

6.3 Für alle aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschließlich außervertraglicher Ansprüche, ist ausschließlicher Gerichtsstand Ravensburg.

6.4 Bei der Bestellung des Deutschland-Ticket gelten die Datenschutzbestimmungen und Datenschutzhinweise des bodo und der Verkehrsunternehmen.

Ort Datum

Firma

Name und Funktion in Druckbuchstaben

Unterschrift

Ravensburg, den _____

Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH

Name und Funktion in Druckbuchstaben

Unterschrift